

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Forst über Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat am 19.11.2001 die Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung neu gefasst. Den Bestimmungen liegt § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung zu Grunde.

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in Forst verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

- (1) In der diesen Bestimmungen als Anlage beigefügten Karte sind die Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösebeträge erhoben werden:

2.1 Ortskern; rote Farbe, Zone 1	8.750,-- EUR
2.2 Randbereiche, grüne Farbe, Zone 2	3.300,-- EUR

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Gemeinde Forst ist ein Betrag von:
in der Gebietszone 1 8.750,-- EUR
in der Gebietszone 2 3.300,-- EUR
zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.
2. In der Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:
Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Forst über den Eingang eines Betrages in Höhe von:
in der Gebietszone 1 8.750,-- EUR
in der Gebietszone 2 3.300,-- EUR
zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen von Auflagen und Bedingungen (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 22.10.1987 außer Kraft.

76694 Forst, den 22.11.2001

Für den Gemeinderat:

Gsell
Bürgermeister

